

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1857

233 (26.8.1857) Bekanntmachung

50 fe. April.

Bekanntmachung.

Die Vergebung des Eisenbahn-Güterbestättereidienstes dahier betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Güterbestättereidienst dahier dem hiesigen Bürger Julius Räuber vom 1. September d. J. an übertragen worden ist.

Nachstehend werden diejenigen dienstlichen Bestimmungen, deren Kenntniß für das Publikum nöthig ist, öffentlich bekannt gemacht.

- 1) Der Güterbestätter hat die Obliegenheit, alle diejenigen mit der Eisenbahn angekommenen oder zu versendenden Güter, welche die Empfänger oder Versender nicht selbst auf dem Bahnhofe abholen oder dahin verbringen lassen wollen, um die unten genannte Tare vom Bahnhof in die Wohnungen, beziehungsweise Magazine oder sonstige Localitäten der Empfänger, oder von den Wohnungen, beziehungsweise Magazinen oder sonstigen Localitäten der Versender auf den Güterverladeplatz im Bahnhof zu verbringen.
- 2) Die Ablieferung der angekommenen Güter an die Empfänger hat innerhalb der im §. 12 des Gütertransportreglements bestimmten Frist von 24 Stunden nach Ankunft des Güterzugs und die Abholung der Güter in den Wohnungen der Versender, beziehungsweise deren Verbringung auf den Bahnhof längstens innerhalb derselben Frist, von der erfolgten Anmeldung an gerechnet, zu geschehen.
Eilgüter müssen stets, auch wenn nur kleine Versendungen vorhanden sind, alsbald nach der Ankunft den Empfängern überbracht werden.
- 3) Der Güterbestätter, beziehungsweise dessen Bedienstete haben beim Abholen von Gütern in den Wohnungen der Versender stets Impressen zu Frachtbriefen bei sich zu führen, um solche dem Publikum gegen Bezahlung von 1 fr. per Stück abzugeben; dieselben haben den Versendern die nöthige Belehrung über Ausstellung der Frachtbriefe unentgeltlich zu erteilen, sowie auf Verlangen die zur Beförderung auf der Eisenbahn bestimmten Güter auf der Stationswaage abwägen zu lassen und für Eintragung des Gewichts in den Frachtbrief Sorge zu tragen, ohne hiefür, außer Erstattung der Waaggebühr, eine besondere Belohnung vom Versender ansprechen zu dürfen.
- 4) Der Güterbestätter hat behufs der Anmeldung der in den Wohnungen der Versender abzuholenden Güter ein eigenes Anmeldungsbüreau zu errichten und dessen Lage besonders bekannt zu machen.
- 5) Derselbe hat die auf den mit der Eisenbahn angekommenen Gütern etwa haftenden und auf den Frachtbriefen notirten Tarbeträge von den Empfängern einzukassiren und ferner für sich zu erheben:

- a. für gewöhnliche Güter bis zu 2 Zentner einschließlich . . . 3 fr.
- über 2 Zentner per Zentner 1½ fr.
- b. für Eilgüter bis zu 1 Zentner einschließlich 3 fr.
- über 1 Zentner per Zentner 2 fr.

Ueberschießende Gewichtstheile über einen Zentner werden für einen vollen Zentner berechnet.

Der Bestätter hat den Empfängern und Versendern den Bestättereitarif auf Verlangen vorzuweisen.

Diese Transportgebühr darf nicht nach den einzelnen, zu einer Sendung gehörigen Güterstücken, sondern nur für jede einzelne Waarensendung d. h. jede Sendung, welche in einem und demselben Frachtbriefe verzeichnet und an einen und denselben Empfänger gerichtet ist, berechnet werden.

6) Der Güterbestätter hat bei Erhebung der Bestättereigebühr den ihm zukommenden Betrag genau anzugeben und darf, ohne daß diese Angabe vorausgegangen, die Bezahlung nicht dem Belieben des Empfängers oder Versenders anheimgen. Auch muß derselbe beziehungsweise dessen Dienstpersonale stets den Tarif über die Bestättereigebühr bei sich führen, um solchen auf Verlangen zur Rechtfertigung seiner Forderung vorzeigen zu können.

7) Der Güterbestätter und dessen Bedienstete sind bezüglich der Besorgung des Güterbestättereigeschäfts unmittelbar dem Großherzoglichen Post- und Eisenbahnamt Carlsruhe untergeordnet, bei welchem demnach allenfallsige Ordnungswidrigkeiten behufs der Bestrafung zur Anzeige zu bringen sind.

8) Die Anforderung höherer Taren, als der Güterbestätter zu erheben berechtigt ist, wird strengstens und nach Umständen mit unverzüglicher Abnahme des Dienstes bestraft.

Carlsruhe, den 21. August 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

Adam.